

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Gewährung eines Zuschusses in Höhe von
75.420 € an das Diakonische Werk
Heidelberg und 3.580 € an St. Thomas e. V.
zur Förderung der Tagesstätten für
psychisch kranke Menschen in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	04.05.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss stimmen der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 75.420 € an das Diakonische Werk Heidelberg und 3.580 € an St. Thomas e. V. zur Förderung der Tagesstätten für psychisch kranke Menschen in Heidelberg zu.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Freigabe der Haushaltsmittel.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ziel/e: Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Tagesstätten ermöglichen die Knüpfung von sozialen Kontakten sowie gemeinsamen Erfahrungsaustausch, Freizeit- und Alltagsgestaltung Ziel/e:
SOZ 8	+	Ziel/e: Den Umgang miteinander lernen Begründung: Psychisch kranke oder behinderte Menschen lernen den Umgang miteinander und werden zur Bewältigung ihres Alltags, d. h. dem Umgang mit gesunden Menschen befähigt. Ziel/e:
SOZ 12	+	Ziel/e: Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Tagesstätten dienen dazu, psychisch kranke oder behinderte Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld weiter leben zu lassen und fördern somit deren Selbstbestimmung. Ziel/e:
QU 1	+	Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Förderung der o. g. niederschweligen Betreuungsangebote verhindert oder verzögert kostenintensivere Eingliederungs- oder Betreuungsmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten oder Behinderungen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

A.

Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen sind ein niederschwelliges Angebot der offenen Hilfe. Ziel ist die wohnortnahe Versorgung psychisch kranker oder behinderter Menschen – außerhalb von stationären Einrichtungen. Damit sind sie ein wichtiges Element zur Verwirklichung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“.

Zielgruppe sind psychisch kranke und behinderte erwachsene Menschen, die wegen ihres eingeschränkten Leistungsvermögens auf längere Zeit keiner Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen und auch keine Werkstatt für psychisch behinderte Menschen aufsuchen können. Ausgenommen sind primär suchtkranke und geistig behinderte Menschen.

Besucher finden in den Tagesstätten ein leicht zugängliches Angebot zur Tagesstruktur. Alltagsnahe Hilfestellungen befähigen sie zu möglichst großer Selbständigkeit. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Krisensituationen und Phasen von Motivationslosigkeit schneller zu überwinden und nach Möglichkeit ein eigenständiges Leben zu führen. In den Tagesstätten können neben Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation auch Angebote und Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (z. B. Ergotherapie, Soziotherapie, ärztliche Beratung und Behandlung, ambulante Pflegeleistungen) eingebracht werden.

Zu den Basisangeboten einer Tagesstätte gehören mindestens:

- Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung (z. B. Mittagstisch und Beschäftigungsangebot)
- Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Beratungsangebote.

B.

In Heidelberg gibt es zwei Tagesstätten, die beide in unterschiedlicher Höhe von jährlich insgesamt rund 79.000 Euro vom LWB bis einschließlich 2004 bezuschusst wurden. Beide Einrichtungen arbeiten im Rahmen eines Kooperationsvertrages seit dem Jahr 2000 zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird auch das Angebot koordiniert. Eine Kooperation gibt es auch mit anderen psychiatrischen Einrichtungen. Nach Auflösung des LWB und Übergang der Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise ist zur Fortsetzung der Arbeit eine Beteiligung der Stadt Heidelberg an der Finanzierung der Tagesstätten erforderlich.

Die Stadt Heidelberg hat daher im Jahr 2005 die Förderung der beiden Tagesstätten entsprechend den bisherigen Richtlinien des LWB übernommen (siehe ausführliche Begründung in DS 0180/2005/BV vom 10.06.2005).

Das Diakonische Werk Heidelberg, neben dem Sozialpsychiatrischen Dienst auch Trägerin einer Tagesstätte in der Karl-Ludwig-Straße 6, 69117 Heidelberg und der Verein St. Thomas e. V., neben einer stationären Einrichtung auch Träger einer Tagesstätte in der Neuen Schlossstrasse 1, 69117 Heidelberg, haben auch für das Jahr 2006 bei der Stadtverwaltung Heidelberg Anträge auf Förderung gestellt.

Die für 2006 beantragten Beträge entsprechen der bisherigen Förderung:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - Diakonisches Werk | 75.420 Euro |
| - St. Thomas e. V. | 3.580 Euro |
| - Gesamtförderbetrag: | 79.000 Euro |

Unter der Haushaltsstelle 1.4700.704000 sind im Haushalt 2006 Mittel in ausreichender Höhe für die Tagesstätten eingeplant, so dass die Förderung planmäßig erfolgen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, der Förderung für das Jahr 2006 zuzustimmen.

Eine Ablehnung der Förderung hätte insbesondere im Hinblick auf die Tagesstätte des Diakonischen Werks voraussichtlich die Einstellung der Arbeit zur Folge, da die Trägerin nicht in der Lage ist, die wegfallende öffentliche Förderung zu ersetzen. Die Folgen einer Schließung der Tagesstätte sind nicht absehbar.

Bei einem Teil des Klientel könnte eine stationäre Unterbringung drohen oder aber wesentlich kostenintensivere Eingliederungs- oder Betreuungsmaßnahmen notwendig werden.

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt entsprechend der städtischen Freigaberegulungen, d. h. 40 % im 1. Halbjahr, weitere 40 % im 2. Halbjahr und der Restbetrag im 4. Quartal in Abhängigkeit von der Mittelfreigabe entsprechend der gesamtstädtischen Entwicklung.

gez.

Dr. G e r n e r